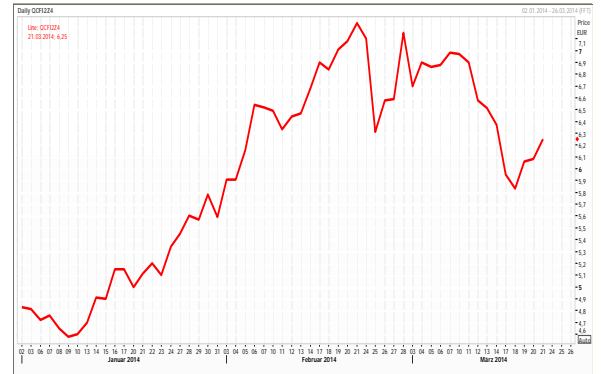




- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



## Emissionsbrief 04-2014

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 24.03.2014

Vers.26.03.14

EUA DEC14 01.01.2014-2014 bis 21.03.2014

Quelle: ICE

## Tauschmöglichkeit von CER/ERU ist bereit - Neue Registerverordnung 389/2013 kann Betreibern jetzt Probleme bereiten

Das am 20.03.und 24.03.2014 durchgeführte Update des CO<sub>2</sub>-Registers brachte den Betreibern nunmehr die erhoffte Klarheit, wie ein Umtausch von CER/ERU in EUA-Zertifikate auf dem Anlagenkonto in der Praxis durchgeführt wird. Die schon Anfang März 2014 eingerichtete Tauschfunktion ist nun verwendbar, auch wenn zuvor am 20.03.2014 die eingespielten Daten der bisher abgegebenen CER/ERU eines jeden Anlagenbetreibers durch das EU-Registersystem noch nicht verarbeitet werden konnten.

Diese kleinere Verzögerung dürfte jedoch für einige hundert Kontoinhaber das kleinere Problem sein, da die praktischen Auswirkungen der Regeln der neuen Registerverordnung und deren Umsetzung in der Registersoftware einen weitaus größeren Schaden anrichten kann, als zu spät getauschte Zertifikate.

Die in der bisher von Betreibern eher weniger beachteten Verordnung 389/2013 aufgeführten Harmonisierungen und Neuerungen werden im April 2014 einer höheren Zahl von Kontoinhabern und deren Bevollmächtigten teilweise massive Schwierigkeiten bereiten, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und hohe Strafen zu vermeiden.

Aus diesem Grunde wird in unserem **Emissionsbrief 04-2014** auf die wesentlichsten Neuerungen in einem 1. Teil hingewiesen (Teil 2 in unserem nächsten Emissionsbrief am 08.04.2014).

### Tauschfunktion ist jetzt verfügbar

Die nach allgemeiner Erwartung am 20.03.2014 ab 12.00h verfügbare Eintauschfunktion von CER/ERU in EUA war im Register zunächst nicht verfügbar. Die seit

diesem Zeitpunkt geltende Version 6.2.5.4.r 9531 vom 17.03.2014 hatte zwar erfolgreich wieder einige Neuerungen hervorgebracht, jedoch konnten die notwendigen nationalen Umtauschtabellen erst am Montag, den 24.03.2014 erfolgreich hochgeladen werden.

Diese nationalen Tabellen beinhalten jeweils die Menge an CER/ERU, die eine Anlage in der EU in der Handelsperiode 2008-2012 bereits an sein jeweiliges nationales Register zurückgegeben hatte.

Die dafür zuständige nationale Behörden („Nationaler Verwalter“ wie DEHSt, KOBIZE, Renade usw.) hatten ihre Tabellen gemäß Artikel 59 der EU-Verordnung an den Zentralverwalter des Registers gemeldet, damit dieser jene auf Richtigkeit prüft und anschließend in das Registersystem einspeist.

Nach den EU-Regeln der Verwendung von CER/ERU in der Periode 2013-2020 für Anlagen, die sich bereits in der Vorperiode im Emissionshandel befanden, wird nun auf Basis dieser Tabellen das noch verfügbare Limit an eintauschbaren CER/ERU bis 2020 sichtbar gemacht.

ID	Kontoinhaber	Kontotyp	Kontostatus	Kontotyp			
EU-100-001	-0-	Gründl	Anlagenkonto	Offen			
Gesamtsumme Kontostand: 108.068							
Seite 1 von 1 (2 Zeile(n) gefunden)							
Einheitstyp	Zeitraum	Projektnummer	Track	Zugelassen im EU-ETS	Umtausch im EU-ETS	Kontostand	Reserviert für Transaktionen
EUA	T			0	0	0	0
ERU aus AAU	T	UA1000290	TRACK_1	9.563	0	9.563	0
Seite 1 von 1 (2 Zeile(n) gefunden)							
GRÜN: CER/ERU können auf EU-100er-Konten gehalten und in EU-ETS in EU-Berechtigungen bis zum angegebenen Limit umgetauscht werden.				ROT: CER/ERU ungeeignet für einen Umtausch im EU-ETS. Dürfen auf EU-100er-Konten nicht gehalten werden.			
Neue Transaktion veranlassen							
Name	Value						
CER/ERU-Gesamt-Limit	24.563						
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012	25.000						
Umtauschte CER/ERU in 2013-2020	0						
Anzahl CER/ERU in Umtausch befindlich	0						
Verbleibendes, noch nutzbares Limit	0.563						

Offenes Tauschpotenzial von 9.563 CER/ERU bei einer Bestandsanlage (2008-2012)



Weiterhin kann nun im Registerkonto für die neu in den Emissionshandel gekommenen Anlagen seit 2013 zu sehen sein, wie viele CER/ERU diese für 2013 abgeben können (sofern die Emissionen für 2013 bereits durch den Verifizierer eingetragen wurden).

### Eintausch von CER/ERU gemäß der Verordnung 389/2013 laut Gesetz

Bezüglich der Verwendung internationaler Gutschriften (CER/ERU) durch Tausch gegen Zertifikate (EUA/aEUA) sieht die EU-Verordnung 389/2013 im Artikel 60, Absatz 1 vor:

- „Ein Anlagenbetreiber kann beantragen, eine internationale Gutschrift bis 31. März 2015 gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG und bis 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 11a Absätze 3 und 4 der genannten Richtlinie gegen ein allgemeines Zertifikat zu tauschen. Er schlägt entsprechend eine Übertragung von internationalen Gutschriften aus dem jeweiligen Anlagenbetreiberkonto auf das EU-Konto für internationale Gutschriften für Anlagenbetreiber im Unionsregister vor.“

Dieser Umtausch von CER/ERU, der bis zum 31.03.2015 erfolgen muss, hat jedoch einige Bedingungen, wovon nachfolgende zwei Absätze für Betreiber relevant sind:

- Absatz 2, c): „die Anzahl der Einheiten, deren Übertragung vorgeschlagen wird, überschreitet nicht die Zahl der verbleibenden Verwendungsrechte für internationale Gutschriften gemäß Artikel 61;“
- Absatz 2, d): „alle Einheiten, deren Übertragung vorgeschlagen wird, können gemäß den Artikel 11a und 11b der Richtlinie 2003/87/EG, Artikel 58 dieser Verordnung und etwaigen gemäß Artikel 11a Absatz 9 der Richtlinie 2003/87/EG getroffenen Maßnahmen verwendet werden.“

Zu der in Absatz 2c erwähnten „Anzahl“ ist zuvor hier im Emissionsbrief ausgeführt worden. Über die „Verwendbarkeit“ gemäß Absatz 2d hat Emissionshändler.com® in vergangenen Emissionsbriefen bereits mehrfach ausgeführt.

Relevant ist dann der Absatz 3 des Artikels 60:

- „Nach Abschluss der Übertragung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 trägt der Zentralverwalter dafür Sorge, dass das Unionsregister im EU-Konto für den Tausch von Gutschriften für Anlagenbetreiber eine entsprechende Zahl von allgemeinen Zertifikaten generiert und im Namen der jeweils zuständigen Behörde eine entsprechende Zahl von allgemeinen Zertifikaten auf das Anlagenbetreiberkonto überträgt, von dem die Übertragung initiiert wurde.“

Was hier merkwürdig verklausuliert geregelt werden soll ist offensichtlich, wie der Umtausch organisatorisch vorstatten gehen soll.

Um dies in der Praxis auszuprobieren, hat Emissionshändler.com® auf einem Anlagenbetreiberkonto, für das er als Bevollmächtigter eingetragen, ist nachfolgend den Umtausch von ERU in EUA durchgeführt.

### Eintausch von CER/ERU auf dem Registerkonto in der Praxis

Um den Eintausch durchzuführen, geht der Bevollmächtigte im Menüpunkt Konto/Kontostand auf die Schaltfläche „Neue Transaktion veranlassen“ und kommt damit auf nachfolgendes Bild:

**Neue Transaktion veranlassen**

Bitte wählen Sie einen Transaktionstyp:

Transaktionen auf andere Nutzerkonten:  
[Transaktion von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)  
[Übertragung von Kyoto-Zertifikaten \(AAU, RMU, ERU, CER, ICER und tCER\)](#)

Compliance:  
[Abgabe von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)

Löschung von Kyoto-Zertifikaten und Entwertung von EU-Berechtigungen:  
[Entwertung von EU-Berechtigungen](#)  
[Freiwillige Löschung von Kyoto-Zertifikaten \(AAU, RMU, CER, ICER und tCER\)](#)

Umtausch:  
[Umtausch von CER/ERU zur Abgabe im EU-ETS](#)

[Abbrechen](#)

Die Tauschfunktion im Menüpunkt „Konten/Kontostand/Transaktion vorschlagen“

Nach einem weiteren Klick auf den untersten Link „Umtausch von CER/ERU zur Abgabe im EU-ETS“ erscheint die Menüseite, in der der Bevollmächtigte nun die ihm zur Verfügung stehende Menge an CER/ERU in das entsprechende Feld eintragen kann.

Umtausch von CER/ERU in EU-Berechtigungen (EUA und aEUA)

Name	Value
CER/ERU-Gesamt-Limit	34.563
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012	25.000
Umtauschte CER/ERU in 2013-2020	0
Anzahl CER/ERU in Umtausch befindlich	0
Verbleibendes, noch nutzbares Limit	9.563

Einheiten

Einheitentyp	Zeitraum	Verfügbare Anzahl	Anzahl	Berechtigung zum Halten in EU-ETS	Projekt-Nr.
ERU aus AAU	1	9563	9563	Zugelassen im EU-ETS	UA1000200/TRACK_1

[Abbrechen](#) [Weiter](#)

ROT: CER/ERU ungültig für einen Umtausch in EU-ETS. Sollten auf EU-100er-Konten nicht gehalten werden.  
GRÜN: CER/ERU können auf EU-100er-Konten gehalten und im EU-ETS in EU-Berechtigungen bis zum angegebenen Limit umgetauscht werden.

Version: 6.2.5 (08/2014) vom 2014-05-17 21:54:58 | Session: 14022022 2402014

Die einzutauschende CER/ERU-Menge wird eingegeben

Hierbei ist klar, dass die einzutragende Anzahl der zu tausenden Zertifikate weniger oder gleich der Zahl „Verbleibendes, noch nutzbares Limit“ sein muss, sonst erfolgt eine Fehlermeldung.





Zusätzlich kann der Bevollmächtigte rechts im Menü auswählen, welche CER/ERU mit welchen Projektnummern er tauschen möchte. Dies ist dann besonders wichtig, wenn er sogenannte KP2CERs hat, die er momentan nicht oder noch nicht abgeben möchte. Nach einem weiteren Klick auf „Weiter“ kommt der Bevollmächtigte dann über ein Bestätigungsfeld zur elektronischen Unterschrift.

Nach seiner Unterschrift bekommt er und weitere Bevollmächtigte eine Benachrichtigungsmail des Systems, dass nunmehr der zweite Bevollmächtigte dieses Registerkontos die Umtauschaktion bestätigen soll (Hinweise hierzu auf Seite 5 dieses Emissionsbriefes).

Nachdem der zweite Bevollmächtigte über seinen Registerzugang die Bestätigung zum Umtausch vorgenommen hat, meldet das System die Nachricht: „Die Transaktion wird unverzüglich ausgeführt.“

Schaut man sich anschließend den Kontostand an, so erkennt man, dass die Anzahl der Zertifikate im Vergleich zu vorher gleich geblieben ist (hier 108.088), jedoch nur noch aus EUA-Zertifikaten besteht. Somit können diese EUA nun abgegeben werden, theoretisch aber auch verkauft (transferiert) werden.

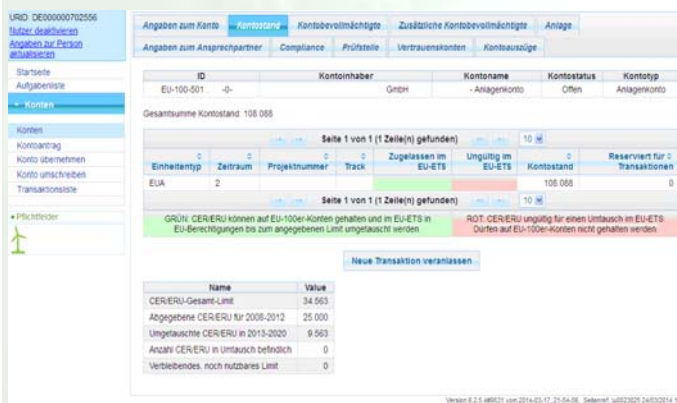


Bild des Kontostandes nach der Tausch-Transaktion.

### Fristen für den Umtausch

Der Umtausch von CER/ERU Zertifikaten ist auch von Fristen abhängig.

Durch diese vorherige praktische Übung wird klar, dass der Tauschvorgang ohne eine Wartefrist verbunden ist. Die aber zur Thematik Umtausch von CER/ERU in EUA/aEUA in jedem Falle relevante Frist ist der 31.03.2015.

Zu diesem Zeitpunkt müssen CER/ERU, deren Emissionseinsparungen aus der vorherigen Handelsperiode stammen, umgetauscht worden sein. Dies dürfte für Anlagen, die aus der Periode 2008-2012 ein offenes Tauschpotenzial haben, nicht das Problem sein, so diese denn daran denken und sich rechtzeitig diese Zertifikate

am Markt besorgen. Dies vor allem dann, wenn der Betreiber ein höheres, offenes Tauschpotenzial hat als er an Emissionsberechtigungen im Jahren 2013 zurückgeben kann. Sollte ihm hier ein sich zuvor besorgter Vorrat an KP1 CER/ERU ausgehen, dann kann er sich in den Folgejahren nur noch wesentlich teurere KP2 CER am Markt besorgen.

### Infobox Airline-Berichterstattung zum 31.03.2014 doch wieder Pflicht?

*Am 19.03.2014 war selbst für Insider des Airline-Emissionshandels in Europa die Überraschung perfekt: Der Umweltausschuss des EU-Parlaments stimmte gegen den zuvor ausgehandelten Kompromissvorschlag und empfahl eine umfangreichere Lösung für den Geltungsbereich des Emissionshandels für Airlines, als der bisher im Trialog gefundene Kompromiss. Der Zeitpunkt dieses Meinungswechsels führt allerdings bei den betroffenen Luftfahrzeugbetreiber zu höchster Unsicherheit, da daran auch der jetzt wieder aktuelle Termin der Abgabe des Jahresberichtes 2013 zu Ende März 2014 hängt.*

*Da die auf das Votum des Klimaausschusses folgende, vorerst abschließende Abstimmung im Parlament nun erst nach dem 31.03.2014 erfolgen kann, müssen nun - entgegen dem Kompromissvorschlag - nicht nur die Berichte zu Ende März fertig gestellt, sondern diese auch noch durch die Prüfer verifiziert werden. Des Weiteren muss bis zum 30.04.2014 die Abgabe der entsprechenden Menge Zertifikate sichergestellt und in wahrscheinlich vielen Fällen diese auch noch vorher zugekauft werden. Dies wird für die meisten Airlines im Bereich der EU zeitlich nicht zu schaffen sein und deshalb ist es fast schon vorprogrammiert, dass die Abgabe in diesen Fällen auch noch die Strafe von 100 Euro/t nach sich ziehen wird. Auch aus diesem Grunde wäre eine sofortige Klarstellung der EU Kommission notwendig, dass der Termin der Abgabe der Berichte 2013 verschoben wird, sowie die Abgabe der Zertifikate ebenfalls.*

*Da dies jedoch bezweifelt werden kann, wird sich eine vorausschauend agierende Airline nunmehr erst einmal mit Zertifikaten eindecken, um die Abgabe zum 30.04.2014 zu sichern. Sollte dann jedoch wieder der ursprüngliche Plan gelten, so wäre eine Berichterstattung als Doppelbericht 2013/2014 erst zum März 2015 notwendig, mit einer Abgabe von zwei Berichtsmengen zum April 2015.*

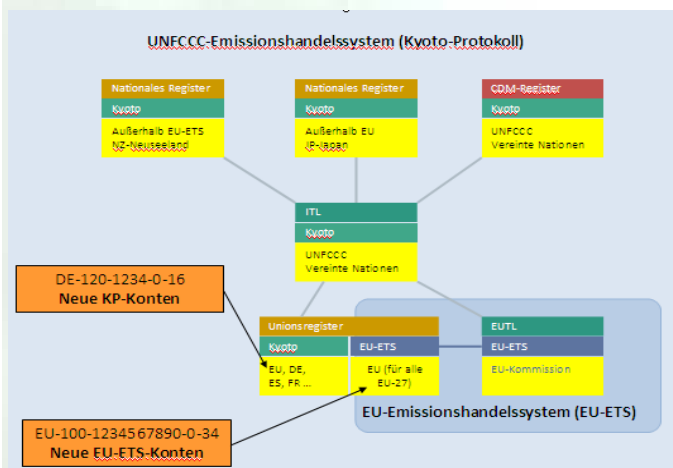
Wesentlich differenzierter dürfte es werden, wenn man die Systematik des Umtausches bei den Neuanlagen betrachtet. Da die Meldung der Emissionsmengen für 2014 spätestens zum 31.03.2015 erfolgen muss, wird es zeitlich nur schwer möglich sein, dass ein Betreiber im Zeitraum nach Bestätigung seiner Emissionsmenge 2014 durch den Verifizierer und nach Eintrag dieser Menge in die VET-Tabelle, aber noch vor dem



31.03.2015 einen Tausch von KP1 CER/ERU in seinem Registerkonto vornehmen kann. Zudem kann es sein, dass erst nach einem Update des Registers in der Nacht des 31.03.2015 die VET-Tabellen aller Betreiber in der EU gemeinsam aktualisiert werden und somit ein vom Betreiber gewollter Tausch vorher überhaupt nicht möglich ist.

### Die neue Registerverordnung 389/2013 und ihre wesentlichsten Auswirkungen auf das CO2-Konto – Teil 1 (Teil 2 im Emissionsbrief 05-2014 am 07.04.2014)

Um zu verstehen, welche Auswirkungen die neue Registerverordnung vom 02.05.2013 auf Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte hat, ist es hilfreich, einige Begrifflichkeiten darzustellen und die Beziehungen zueinander zu kennen.



Dunkelblaues Feld: EU-Emissions-Handelssystem EU-ETS

Das EU-Emissions-Handelssystem EU-ETS ist als Teil in das UNFCCC Emissionshandelssystem nach den Regeln des Kyoto-Protokolls eingebunden. Das Unionsregister für die EU-Länder ist durch eine Kommunikationsverbindung an das Internationale-Transacton-Log ITL angebunden und außerdem der Hauptteil des Europäischen Transaction Log (EUTL). Artikel 7 der Registerverordnung sagt hier:

„Der Zentralverwalter und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Unionsregister und die KP-Register zur Kommunikation von Transaktionen mit Kyoto-Einheiten eine Kommunikationsverbindung mit dem ITL unterhalten.“

Im Unionsregister befinden sich u. a. die EU-Registerkonten der Anlagenbetreiber, deren Kennung auf EU-100-XXXXXXX-0-YY lautet und in einigen Fällen bei Anlagenbetreibern auch noch ein KP-Konto (Kyoto-Protokoll-Konto), auf dem z. B. graue/ungültige

CER/ERU lagern können oder alte CERs, die ab 01.04.2015 nicht mehr zum Umtausch in gültige Zertifikate verwendbar sind.

Das EU-Emissions-Handelssystem EU-ETS untersteht im übertragenen Sinne der EU-Kommission. Diese hat einen Zentralverwalter eingesetzt, der das Unionsregister und das EUTL beaufsichtigt und betreibt. Dem Zentralverwalter des Unionsregisters unterstehen in vielerlei technischer Hinsicht die Nationalen Verwalter, dies sind die Registerbehörden in den EU-Ländern (Deutschland: DEHSt, Polen: KOBIZE, Spanien: Renade usw.).

Die Nationalen Verwalter haben vielerlei organisatorische Aufgaben und müssen sich zudem nach den jeweiligen nationalen Gesetzen den Anordnungen und Weisungen ihrer nationaler Behörden unterordnen, wie z. B. Finanzbehörden, Justizbehörden, Umweltämter usw.

### Der Zugang zum Registersystem als Voraussetzung zu allen Aktivitäten im CO2-Konto

Da der EU-Emissionshandel in den Jahren 2009-2011 stark unter den Betrügereien verschiedener krimineller Gruppen und Einzelpersonen zu leiden hatte, sind mit der Registerverordnung 389/2013 weitere Sicherheitsregularien umgesetzt worden.

Damit Umsatzsteuerbetrug, Diebstahl, Schwarzgeldwäsche und andere Delikte auch weiterhin unterbunden bzw. erschwert werden können, sind die Anforderungen an Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte noch weiter gestiegen und erreichen ein Niveau, das bei den betroffenen Anlagenbetreibern und Kontoinhabern teilweise auf hohes Unverständnis trifft. Diese werden sich jedoch den Anforderungen nicht entziehen können und sollten daher die auf 60 Seiten dargestellten Regel der Verordnung 389 zumindest in den relevantesten Punkten kennen und beachten.

Nachfolgend daher ein Auszug aus der Verordnung der wichtigsten Zugangsregeln:

#### Artikel 94: Zugang zu Konten im Unionsregister

Kontobevollmächtigte haben über den gesicherten Bereich des Unionsregisters Zugang zu ihren Konten im Unionsregister. Der Zentralverwalter trägt dafür Sorge, dass der gesicherte Bereich der Website des Unionsregisters über das Internet zugänglich ist. (...).

Dies bedeutet, dass das vorgeschaltete ECAS-Authentifizierungssystem beherrscht werden muss und dass ein ständiger und sicherer Zugang zumindest im April eines jeden Jahres sichergestellt werden sollte (Abgabe der Zertifikate).

#### Artikel 95 Authentifizierung und Autorisierung von Kontobevollmächtigten im Unionsregister

95,1: Der Zentralverwalter trägt dafür Sorge, dass das Unionsregister jedem Kontobevollmächtigten und zusätzlichen Kontobevollmächtigten eines Kontos zwecks





Authentifizierung für den Zugang zum Register einen Nutzernamen und ein Passwort zuweist.

Dies bedeutet, dass das Passwort nicht abgelaufen sein darf und dass die damalige Erstanmeldung eines jeden Bevollmächtigten ab dem 20.06.2012 korrekt erfolgt worden ist.

**95,2:** Kontobevollmächtigte oder zusätzliche Kontobevollmächtigte haben nur Zugang zu den Konten innerhalb des Unionsregisters, für die sie zugangsberechtigt sind, und können nur Vorgänge veranlassen, zu deren Veranlassung sie gemäß Artikel 23 berechtigt sind.(.....)

Dies bedeutet z. B., dass ein Bevollmächtigter sich nicht mit den Daten eines anderen Bevollmächtigten in das Register einloggen darf (IP-Adressen-Überprüfung!) und dass die Aufgaben eines Zusatzbevollmächtigten nicht von einem anderen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können.

**95,3:** Zusätzlich zum Nutzernamen und zum Passwort gemäß Absatz 1 verwenden Kontobevollmächtigte oder zusätzliche Kontobevollmächtigte für den Zugang zum Unionsregister einen zweiten Authentifizierungsfaktor (.....).

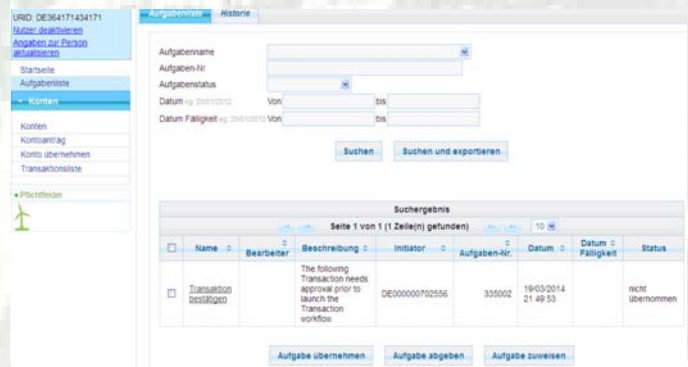
Dies bedeutet, dass die Mobilfunknummer des Bevollmächtigten aktiviert sein muss (separate Bestätigung durch den Nationalen Verwalter, dass diese Mobilfunknummer nicht ein zweites Mal im Register durch einen anderen Bevollmächtigten benutzt werden kann und dass ein ständiger und sicherer Empfang im Inland-Mobilfunknetz zumindest im April eines jeden Jahres sichergestellt werden sollte (Abgabe der Zertifikate).

**95,4:** Der Verwalter eines Kontos kann davon ausgehen, dass es sich bei einem Nutzer, der vom Unionsregister ordnungsgemäß authentifiziert wurde, um den Kontobevollmächtigten oder zusätzlichen Kontobevollmächtigten des Kontos handelt, der unter den eingegebenen Authentifizierungsdaten registriert ist, (.....).

Dies bedeutet z. B., dass ein Bevollmächtigter, der eine Mailadresse als Nutzernamen verwendet, sichergehen sollte, dass diese Mailadresse nicht einem anderen Bevollmächtigten oder einem ehemaligen (nicht mehr zugangsberechtigten) Bevollmächtigten zugeordnet ist, wie dies in Fällen von nicht personalisierten E-Mail-Adressen geschehen kann.

### Die Bestätigung von Transaktionen durch einen zweiten Kontobevollmächtigten

Gemäß den Bestimmungen des Registers sind Transaktionen (hier die Übertragung von Zertifikaten an Dritte) von einem zweiten Bevollmächtigten zu bestätigen, sofern kein Vertrauenskonto besteht. Dieses Prinzip bedeutet in der Praxis, dass der bestätigende Bevollmächtigte weiß, was er im neuen Registersystem wo und wie zu tun hat. Da viele Bevollmächtigte seit dem April 2013 nicht wieder in ihrem Registerkontosystem waren, zeigt Emissionshändler.com® nachfolgend den Bestätigungsvorgang einer Transaktion. Der Bevollmächtigte klickt in seinem Konto auf den Menüpunkt Aufgabenliste.



Eine Aufgabe ist zu finden im Menüpunkt „Aufgabenliste“

Dort findet er die „Aufgabe“, die ihm von seinem ersten Bevollmächtigten übertragen worden ist.

Diese Aufgabe kann er nun gemäß den drei blauen Schaltflächen unter der gestellten Aufgabe „Übernehmen“, „Abgeben“ oder „Zuweisen“.

### Infobox Einspruchsfristen gegen den Zuteilungsbescheid und Korrekturfaktor

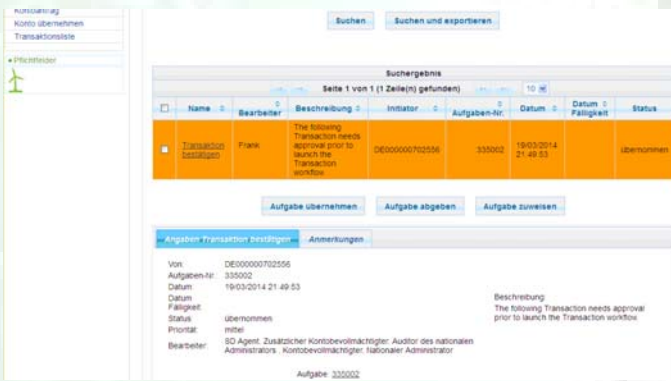
In der letzten Märzwoche laufen die letzten Fristen von Zuteilungsbescheiden aus, die ab dem 17.02.2014 durch die DEHSt versendet wurden.

Anlagenbetreiber, die gegen zu geringe Zuteilungen vorgehen möchten oder gegen den Korrekturfaktor von durchschnittlich 11,5% Widerspruch eingelegt haben bzw. dies noch tun möchten, sollten wissen, dass ein entsprechend begründeter Einspruch innerhalb bestimmter Fristen erfolgen muss. Hierbei hilft Emissionshändler.com® Betreibern gerne mit einer Empfehlung für eine Kanzlei, die nicht nur im CO<sub>2</sub>-Handel und Umweltrecht erfahren ist, sondern zudem auch über Experten für Verwaltungsrecht verfügt. Sollte Emissionshändler.com® hierzu fachliche (nicht rechtliche) Aspekte mit ausarbeiten bzw. mit Betreibern zusammen die fachlichen Gründe zu kleiner Zuteilungen erarbeiten, freuen wir uns gerne über Ihre Kontaktaufnahme unter **Freecall 0800-5906002 oder 030-398872110 und E-mail info@emissionshaendler.com.**

Zuvor konnte der Bevollmächtigte die ihm zugewiesene Aufgabe in den oberen Feldern des Menüpunktes suchen, sofern ihm mehrere Aufgaben gestellt worden sind.

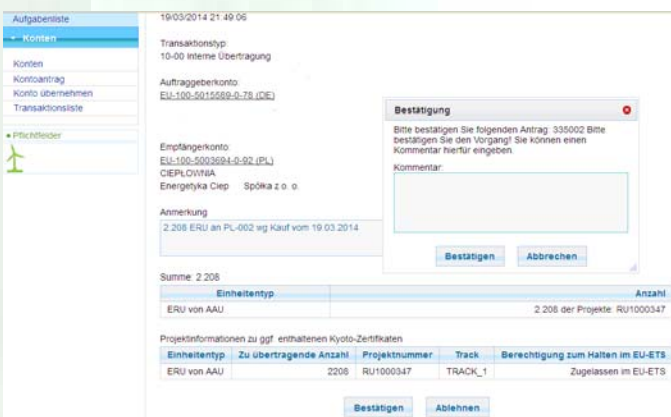
Der Sinn der Felder „Abgeben“ oder „Zuweisen“ ist im Einzelfall komplex, im Normalfall kommt nur die Schaltfläche „Übernehmen“ in Frage.

Hierbei wird der Bevollmächtigte sein Häkchen in das Ankreuzfeld setzen und auf den Link „Transaktion bestätigen“ klicken, bevor er die Aufgabe übernimmt. Anschließend erscheint orange eingefärbt die Nachricht, dass die Aufgabe erfolgreich übernommen worden ist.



Die Aufgabe wurde erfolgreich übernommen

Nach einem weiteren Klick auf die 6-stellige Aufgabennummer kann der Bevollmächtigte nun in den nächsten verschiedenen Schritten seine Aufgabe erfüllen, wozu er durch das System jeweils aufgefordert wird.



Die Aufgabe ist beschrieben und soll nun so genehmigt werden

Nachdem der Bevollmächtigte die Aufgabe kontrolliert bezüglich der Menge und Art der Zertifikate, der Projektnummer der Zertifikate, des richtigen Empfängerkontos und des Absenderkontos, kann er noch einen Kommentar hierzu abgeben.

Nach Klick auf „Bestätigen“ wird er dann im ECAS-Authentifizierungssystem zur elektronischen Unterchrift weitergeleitet. Hierbei, wie auch beim Einloggen ganz am Anfang, sollte der Bevollmächtigte ganz besonders achtsam sein, dass er sich nicht bei der dreimalig falschen Eingabe von Nutzernamen, E-Mail-Adresse, Passwort und Mobilfunknummer sperrt und keinen Zugang mehr bekommt.

## Die Aktualisierung von Kontoangaben und Kontobevollmächtigten

Die aktive Aktualisierung von Anlagen- und Kontodaten und der Daten der Bevollmächtigten ist elementarer Bestandteil der Registerverordnung 389/2013. Werden diese nicht beachtet oder auch nur deren Termine überschritten, drohen dem Kontoinhaber

oder dem Kontobevollmächtigten durch den Nationalen Verwalter (DEHSt, KOBIZE, Renade usw.) die Sperrung des Registerkontos.

Die drei relevantesten Regeln zur Aktualisierung lauten wie folgt:

**Artikel 25,1:** Alle Kontoinhaber teilen dem nationalen Verwalter innerhalb von zehn Arbeitstagen jede Änderung der Angaben mit, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurden. Darüber hinaus bestätigen Kontoinhaber dem nationalen Verwalter bis zum 31. Dezember jedes Jahres, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind.

Dies bedeutet, dass jegliche Änderungen der bekannten Daten der Anlage, dessen juristischem Vertreter oder deren Bevollmächtigten gemäß den Anhängen VI, VII, VIII der Verordnung auf den Seiten 45-49 mehr oder weniger sofort gemeldet werden müssen. Des Weiteren bedeutet dies, dass an jedem Jahresende dem Nationalen Verwalter eine Gesamtmeldung zugestellt werden muss, die im Prinzip die „Nichtänderung“ von Daten bestätigen soll.

### Infobox

#### FMS Strompreiskompensation und die Wirtschaftsprüfer

Da sich nunmehr viele der beihilfeberechtigten Unternehmen dem Ende ihrer Arbeiten zur Strompreiskompensation nähern, stellt sich die Frage der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

Hierbei kann es durchaus geschehen, dass nach den Erfahrungen vergangener Jahre mit sogenannten Formular-Management-Systemen der eine oder andere langjährige WP-Prüfer des Unternehmens diese Arbeit nicht übernehmen möchte bzw. auch, dass bei seiner Prüfung herauskommt, dass der Antrag nicht konsistent und/oder transparent ist.

Für diese beiden Fälle bietet es sich an, dass Emissionshändler.com® im ersteren Falle dem Unternehmen einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer empfiehlt, der diese Arbeit (inkl. der VPS-Versendung) übernehmen kann. Im zweiten Falle kann Emissionshändler.com® kurzfristig selbst die korrekte Erstellung des Antrages übernehmen und hierfür ein Festpreisangebot erstellen.

**Infos unter Freecall 0800-59060002 oder 030-398872110 und E-mail info@emissionshaendler.com.**

**Artikel 25,3:** Die Änderungsmitteilung ist durch die vom nationalen Verwalter erbetenen Angaben gemäß diesem Abschnitt zu belegen. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Beleginformationen genehmigt der zuständige nationale Verwalter die Aktualisierung der Angaben. Der Verwalter kann die Aktualisierung der Angaben gemäß Artikel 24 Absätze 4 und 5 ablehnen (.....).

Dies bedeutet, dass ein Nationaler Verwalter Änderungen auch ablehnen kann und der Bevollmächtigte oder Kontoinhaber u. U. seine Tätigkeit im Register nicht mehr vornehmen kann.





**Artikel 25,4:** Mindestens einmal alle drei Jahre überprüft der nationale Verwalter, ob die für die Kontoeröffnung übermittelten Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind, und fordert den Kontoinhaber auf, etwaige Änderungen gegebenenfalls zu melden.

Dies bedeutet z. B., dass der Nationale Verwalter spätestens alle drei Jahre von Kontoinhabern (juristische Personen, vertreten durch den Geschäftsführer/Vorstand etc.) und von Kontobevollmächtigten erwartet, dass diese ihre „abgelaufenen“ Nachweise erneuern. Dies sind insbesondere Personalpapiere wie Ausweis und Passport, deren Nummern sich ändern und Führungszeugnisse, deren Gültigkeitsdauer zwischen 3 und 10 Jahren liegen. Des Weiteren können dies (bei sehr genauer Auslegung der Verordnung) auch die Funktion im Unternehmen sein, der Name (Heirat, Scheidung usw.) und vor allem die Handelsregistereinträge bei einem Wechsel des Geschäftsführers/Vorstandes. Alle sonstigen aktualisierbaren und meldepflichtigen Änderungen siehe auch: Anhänge VI, VII, VIII der Verordnung.

Änderungen der Konto- und Anlagendaten und der Daten der Bevollmächtigten können (bis auf wenige Ausnahmen) im Registersystem im Menüpunkt Konten vorgenommen werden.

Aktualisierung der Daten im Registerkonto

Nach Klick auf den Hauptmenüpunkt „Konten“ können die Angaben zur Anlage, zum Konto, zum Kontoinhaber, zum Ansprechpartner der Anlage und zu den Kontobevollmächtigten aktualisiert werden.

### Ende des Teil 1 „Die neue Registerverordnung 389/2013 und ihre wesentlichsten Auswirkungen auf das CO2-Konto“.

Die Fortsetzung erfolgt im Teil 2 im Emissionsbrief 05-2014 vom 07.04.2014.

Hierbei geht es dann um Modalitäten der Registerkontoführung, Registerkontosperrungen und Registerkontoschließungen. Des Weiteren geht es um die Einsetzung eines zweiten oder dritten Bevollmächtigten, die Unwiderruflichkeit von Löschungen sowie um die

### Abgabe der Zertifikate zum 30.04.2014 und die Alternativen für den Fall, dass die rechtzeitige Abgabe zu scheitern droht.

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [Hwww.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com) , [Hwww.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)

Mail: [Hnielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:Hnielepiec@handel-emisjami.pl) , [Hinfo@emissionshaendler.com](mailto:Hinfo@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [Hwww.bvek.de](http://www.bvek.de)

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

**ETS Verification GmbH**

Guido Harling,

Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg

Phone: +49 5482 5099 866

Web: [www.ETSVerification.com](http://www.ETSVerification.com)

Mail: [Guido.Harling@ETSVerification.com](mailto:Guido.Harling@ETSVerification.com)



### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert